

Bedingungen für die Vermietung von Werkzeug und Maschinen für die Metallbearbeitung

- I. Vertrag**
 - a. Ein verbindlicher Vertrag kommt erst mit Annahme durch Unterzeichnung des Mietvertrages durch den Vermieter bzw. deren Vertreter zustande. Der Mietvertrag endet bei ordnungsgemäßer Rückgabe der Mietsache und Ausgleich der Rechnung über den Mietzins.
 - b. Der Benutzer der Mietwerkstatt bzw. der Stellflächen mietet gegen Entgelt einen Einstell- und/oder Arbeitsplatz für die Herstellung von Metallkonstruktionen. Gegenstand der Überlassung ist die bloße Gebrauchsüberlassung der Räumlichkeiten und das gegen Entgelt ausgegebenen Arbeitsmaterialien zur Herstellung von Metallkonstruktionen. D.h. der Vermieter schuldet keine Aufbewahrung im Sinne der Übernahme einer Obhut.
 - c. Metallkonstruktionen können erst nach vollständiger Bezahlung mitgenommen werden.
 - d. Rechnungen sind jederzeit möglich, welche sofort zur Zahlung fällig werden.
 - e. Das Betreten der Mietwerkstatt erfolgt auf eigenes Risiko. Die Vermietung erfolgt an maximal 2 Personen pro Arbeitsplatz. Minderjährigen ist der Zutritt zur Werkstatt verboten.
 - f. Der Mietvertrag kann jederzeit vom Mieter um weitere Leistungen erweitert werden.
 - g. Der Vermieter ist berechtigt, bei Mietbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.
 - h. Der Mietvertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung einer Frist vom Vermieter gekündigt werden.
 - i. Es gelten die Preise, die in der Mietwerkstatt ausgehängt sind. Diese können ebenfalls auf der Homepage <https://www.diy-metallbau.de/> eingesehen werden.
- II. Pflichten des Vermieters**
 - a. Weiterhin stellt der Vermieter Aufsichtspersonal zur Verfügung, das Hinweise in sachkundiger Benutzung von Werkzeugen und Maschinen geben kann. Der Mieter hat jedoch keinen Anspruch auf eine Beratung über die Ausführung sowie Zulässigkeit der geplanten Metallkonstruktionen.
 - b. Der Vermieter stellt die in der Preisliste aufgeführten Werkzeuge und weitere Sachleistungen gegen Entgelt zur Verfügung.
 - c. Weiteres Werkzeug kann der Vermieter auf Anfrage zur Verfügung stellen, ein Anspruch hierauf besteht nicht.
 - d. Der Vermieter stellt sicher, dass die ausgegebenen Werkzeuge in einwandfreiem Zustand sind und den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, ebenso den Prüfungen nach den behördlichen und gesetzlichen Vorgaben regelmäßig unterzogen werden.
- III. Pflichten des Mieters und seiner Hilfsperson**
 - a. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben für die zu den Arbeiten erforderliche Schutzkleidung selbst Sorge zu tragen. Für Schäden und Gesundheitsbeeinträchtigungen, die auf Grund mangelhafter Schutzausrüstung bzw. Schutzvorkehrung entstehen, übernimmt der Vermieter keine Haftung.
 - b. Der Mieter und sein Hilfspersonal haben den Arbeitsplatz geräumt und sauber zu hinterlassen. Alle vom Mieter und seinen Hilfspersonal verursachten Verschmutzungen sind zu beseitigen.
 - c. Der Mieter und seine Hilfspersonen haben mit dem ausgegebenen Werkzeug sorgfältig umzugehen. Im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder Entwendung von gemietetem Werkzeug oder anderer Betriebseinrichtungen des Vermieters, auch bei unsachgemäßer Handhabung, ist der Mieter dem Vermieter gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet.
 - d. Der Mieter und seine Hilfsperson haben den Anweisungen des Aufsichtspersonals und der Betriebsanweisungen unbedingt Folge zu leisten.
 - e. Aushängenden Betriebsanweisungen sind unbedingt Folge zu leisten und die geltenden UVV-Vorschriften sind einzuhalten.
 - f. Sowohl in der Werkstatt als auch auf dem gesamten Außengelände herrscht uneingeschränktes Alkoholverbot. Der Vermieter ist befugt, bereits alkoholisierten Personen den Zugang zu Verweigern. Das Rauchen ist nur auf den seitens des Vermieters dazu gekennzeichneten Flächen erlaubt.
 - g. Das vermietete Werkzeug ist ausnahmslos in der Halle zu nutzen. Jeder Diebstahl wird zu Anzeige gebracht und zieht ein Hausverbot nach sich.
 - h. Der Mieter und seine Hilfsperson müssen über eine wirksam abgeschlossene Haftpflichtversicherung verfügen. Dies ist dem Vermieter auf Verlangen nachzuweisen.
 - i. Der Mieter hat mit den angemieteten Werkzeugen und Maschinen sorgfältig umzugehen.
 - j. Der Mieter darf keine Metallkonstruktionen erstellen, die gegen den Anspruch an Recht und Sitte verstoßen.
- IV. Haftung**
 - a. Der Vermieter haftet nicht für die Arbeiten, die der Mieter an seiner Metallkonstruktionen durchführt.
 - b. Eventuelle Beratungen durch das Aufsichtspersonal erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, gleichwohl unverbindlich.
 - c. Hat der Vermieter nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen auf einer nachgewiesenen schuldhaften Fehlberatung oder sonstigen in seinem Verantwortungsbereich begründeten Schaden aufzukommen, haftet der Vermieter so weit nicht Leben, Körper und Gesundheit betroffen sind, nur im Falle grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen.
 - d. Die Benutzung der Mietwerkstatt erfolgt auf eigene Gefahr und Haftung. Im Falle von Unfällen, bedingt durch Verkehrssicherungspflichtverletzungen des Vermieters bleibt die Haftung des Vermieters beschränkt auf Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen.
 - e. Der Einsatz aller Werkzeuge und Maschinen sind nur zum bestimmungsmäßigen Gebrauch zulässig.
- V. Zahlung**
 - a. Der Rechnungsbetrag für die Miete ist vor Verlassen der Werkstatt sofort in bar zu begleichen.
 - b. Bei Reservierungen von Räumlichkeiten, Maschinen und Werkzeugen wird der Rechnungsbetrag sofort nach Reservierung fällig. Einen Anspruch auf eine Reservierung hat der Mieter nicht. Eine Reservierung gilt erst mit Zahlungseingang als verbindlich.
 - c. Eine Aufrechnung des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Mietverhältnis beruht.
 - d. Der Vermieter ist berechtigt, bei Mietbeginn eine entsprechende Vorauszahlung zu verlangen.
- VI. Arbeitsschutz, Sicherheit und Brandschutz**
 - a. Es gelten die gesetzlichen Regeln für Arbeitsschutz, Sicherheit und Brandschutz am Arbeitsplatz.
 - b. Für die Einhaltung der Regeln für Arbeitsschutz, Sicherheit und Brandschutz, insbesondere bei Arbeitskleidung und Schutz für den Betrieb elektrischer, pneumatischer und hydraulischer Werkzeuge, trägt der Mieter die Verantwortung.
 - c. Für den Betrieb von elektrischen, pneumatischen und hydraulischen Geräten kann der Mieter den entsprechenden Arbeitsschutz vom Vermieter erwerben oder mieten. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- VII. Rückgabe der Mietsachen**
 - a. Alle Mietsachen sind durch den Mieter pfleglich zu behandeln und vor Rückgabe zu reinigen.
 - b. Der Vermieter behält sich das Recht vor eine Reinigungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro für Arbeitsplatz und/oder Werkzeug zu berechnen, bei extremen Verschmutzungen nach Aufwand.
 - c. Der Mieter ist für die fachgerechte Entsorgung seines Abfalls verantwortlich.
 - d. Der Mieter kann die fachgerechte Müllentsorgung gegen Entgelt dem Vermieter übertragen, ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- VIII. Geltung weiterer Allgemeiner Geschäftsbedingungen**
 - a. Erwirbt der Mieter beim Vermieter Metallherzeugnisse, Schrauben, Kleber o.ä., so gelten hierfür die gem. des Vertrages genannten Bedingungen.
 - b. Gibt der Mieter dem Vermieter den Auftrag, eine Arbeit weiterzuführen oder zu montieren, so gelten hierfür die Bedingungen der Götz GmbH, einsehbar auf der Homepage www.metall-rv.de.
- IX. Gerichtsstand**
 - a. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermieters.
 - b. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- X. Salvatorische Klausel**

Sind einzelne der vorgenannten Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam.